



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 2002

Nummer 52

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	5. 8. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten	1020
20530	12. 9. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen	1021
7133	3. 9. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen“ (GM-AR)	1021
770	28. 8. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zusammenstellung der Anerkennungen als Sachverständigen-Organisation gemäß § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie der Bauartzulassungen nach § 19h Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz	1022
793	16. 9. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in der Binnenfischerei und Aquakultur	1022

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
2. 9. 2002	Bek. – Richtlinien zum Einsatz von satellitengeodätischen Verfahren im Vermessungspunktfeld . . .	1040
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
10. 9. 2002	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. September 2002	1040
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
10. 6. 2002	Bek. – Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. 6. 1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der KZVWL am 1. Dezember 2001	1040
10. 6. 2002	Bek. – Ausfertigung der Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 1. 12. 2001	1040
10. 6. 2002	Bek. – Ausfertigung der Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL . . .	1042
10. 9. 2002	Bek. – Ausfertigung der Änderung der Satzung der KZVWL	1043
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
2. 9. 2002	Bekanntmachung – 8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	1043
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
29. 8. 2002	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe: Feststellung eines Nachfolgers	1043
	Ministerpräsident	
9. 9. 2002	Bek. – Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1043
4. 9. 2002	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Honduras, Hamburg	1043

I.**20510****Verfahren in Gnadensachen
bei Verkehrsordnungswidrigkeiten**RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 8. 2002
44.3 – 277**1****Gnadenbehörden****1.1**

Auf Grund der mir mit Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12. November 1951 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Erlass vom 18. Mai 1990 (GV. NRW. S. 293), – SGV. NRW. 321 – in Artikel 2 Nr. 3 erteilten Ermächtigung übertrage ich die Ausübung des Begnadigungsrechts für Geldbußen bis zur Höhe von 500,- Euro, die von den Kreisordnungsbehörden wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten festgesetzt worden sind, auf die Bezirksregierungen.

1.2

Soweit ein Gericht im Einspruchsverfahren gegen einen Bußgeldbescheid über die Festsetzung der Geldbuße entschieden hat, sind die Gnadenbehörden der Justiz für die Erteilung oder Ablehnung eines Gnadenerweises zuständig.

2**Inhalt des Begnadigungsrechts**

Das Begnadigungsrecht umfasst die Befugnis, Geldbußen zu erlassen, zu ermäßigen oder ihre Vollstreckung auszusetzen. Das gilt auch für Nebenfolgen (z.B. Fahrverbot) und Kosten (Gebühren und Auslagen).

Das Begnadigungsrecht umfasst nicht die Befugnis, im Gnadenweg selbständige Entscheidungen über die vorzeitige Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister zu treffen. Derartige Anträge sind nach § 29 Abs. 3 StVG zu behandeln.

Zuständig ist gemäß § 73 Absatz 1 FeV die untere Verwaltungsbehörde.

3**Gnadenverfahren****3.1**

Das Gnadenverfahren setzt grundsätzlich die Rechtskraft der verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidung voraus. Ist ein Verfahren nach § 52 OWiG im Gange, so ruht das Gnadenverfahren bis zur Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag.

3.2

Die Erteilung eines Gnadenerweises wird auf Antrag (Gesuch) oder von Amts wegen geprüft. Gnadengesuche sollen im Regelfall bei den Kreisordnungsbehörden gestellt werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Im letzteren Fall ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

3.3

Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung an sich nicht. Sobald das Gnadengesuch gestellt wird, soll die Kreisordnungsbehörde jedoch von der Beitreibung einer Geldbuße bis zur Entscheidung über das Gesuch absehen.

3.4

Die bei den Kreisordnungsbehörden eingehenden Gesuche sind mit einer Stellungnahme nebst Vorschlag unter Beifügung der Verwaltungsvorgänge der Bezirksregierung zuzuleiten.

3.5

Gnadengesuche, die Fahrverbote betreffen, sind **Eilsachen**.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Führerschein in Verwahrung zu nehmen, sofern nicht ein Fall des § 25 Absatz 2a Satz 1 StVG vorliegt.

Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er trotz seines Gnadengesuchs eine Straftat nach § 21 StVG begeht, wenn er verbotswidrig ein Kraftfahrzeug führt.

3.6

Das Gnadenverfahren ist vertraulich. Gnadenvorgänge unterliegen nicht der Akteneinsicht.

4**Gnadenentscheidung****4.1**

Bei der Entscheidung über die Gnadenfrage sind die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen und der Zweck der Geldbuße und etwaiger Nebenfolgen zu berücksichtigen.

4.1.1

Im Rahmen der persönlichen Verhältnisse sind die finanziellen Belastungen des Betroffenen sowie der etwa drohende Verlust des Arbeitsplatzes auf Grund eines Fahrverbots besonders zu bewerten.

4.1.2

Die Vollstreckung eines Fahrverbotes kann durch den Gnadenbescheid in Ausnahmefällen über den Fall des § 25 Absatz 2a Satz 1 StVG hinaus bis zur Dauer von 3 Monaten ausgesetzt werden: eine Aufteilung der Vollstreckung in mehr als 2 Abschnitte sollte unterbleiben, da sie dem Zweck des Fahrverbotes nicht gerecht wird.

Wird die Aufhebung eines Fahrverbotes erwogen, weil dem Betroffenen der Verlust seines Arbeitsplatzes droht, ist zu prüfen, ob in Anbetracht des Zwecks des Fahrverbotes eine Aufhebung nur auf solche Fahrzeugarten zu beschränken ist, die für die Berufsausübung benötigt werden. Die Benutzung des Kraftfahrzeugs für Privatfahrten ist zu untersagen. Der Führerschein bleibt in Verwahrung. Dem Betroffenen ist durch die Kreisordnungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde) eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

Wird das Fahrverbot aufgehoben, kann durch die Gnadenstelle die Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe des Bußgeldes an eine der Verkehrserziehung verpflichtete gemeinnützige Organisation verlangt werden.

4.2

Angestrebte Zahlungserleichterungen sind nicht im Wege einer Gnadenentscheidung, sondern nach Maßgabe des § 93 OWiG durch die Kreisordnungsbehörde zu behandeln.

4.3

Wird ein Gnadengesuch gestellt, weil nach Angaben des Betroffenen auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Zahlung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, sind von der Kreisordnungsbehörde zunächst die Voraussetzungen des § 95 Abs. 2 OWiG zu prüfen.

4.4

Von einer Gnadenentscheidung soll ebenfalls Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 85 OWiG vorliegen.

4.5

Die Gnadenbehörde (Bezirksregierung) kann anordnen, dass die Vollstreckung einer Geldbuße vorübergehend bis zur Gnadenentscheidung ausgesetzt wird.

a) wenn das Gnadengesuch unmittelbar bei ihr gestellt wird.

b) wenn Einwendungen gegen die Gnadenentscheidung geltend gemacht werden und dem Innenministerium der Vorgang zur Entscheidung vorgelegt wird.

c) unter der Bedingung, dass der Betroffene innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht wegen eines einschlägigen Verkehrsdelikts erneut in Erscheinung tritt.

d) wenn sie zu ihrer Entscheidung die Vorlage weiterer Unterlagen (Urkunden, Bescheinigungen usw.) benötigt, die der Gesuchsteller innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen hat.

e) in besonders gelagerten Einzelfällen, denen die Nummern 4.2 bis 4.4 nicht gerecht werden.

4.6

Die für die Entscheidung maßgeblichen Erwägungen sind in einem Vermerk zum Gnadenvorgang niederzulegen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. In Ausnahmefällen kann ein kurzer Hinweis gegeben werden, warum dem Gesuch nicht entsprochen wurde.

4.7

Gnadenentscheidungen sind dem Betroffenen durch die Kreisordnungsbehörden mitzuteilen, es sei denn, dass das Gnadengesuch unmittelbar an die Bezirksregierung gerichtet wurde. Bei einem unmittelbaren Bescheid durch die Bezirksregierung ist der Kreisordnungsbehörde eine Durchschrift der Entscheidung zuzuleiten.

4.8

Bei positiven Gnadenerweisen, die ein Fahrverbot betreffen, soll die Entscheidung den Kreisordnungsbehörden zur Vermeidung von Verzögerungen fernschriftlich vorab mitgeteilt werden (Telex oder Telefax).

5

Weiterleitung von Gnadengesuchen

5.1

Bei Einwendungen gegen ablehnende Gnadenentscheidungen der Bezirksregierungen sind diese dem Innenministerium zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Bezirksregierung auf Grund der Einwendungen nicht abhilft. Das Innenministerium entscheidet auch bei Geldbußen über 500,- Euro, beim dritten Fahrverbot oder in Einzelfällen, zu denen sich das Innenministerium die Entscheidung vorbehalten hat.

5.2

Sieht die Kreisordnungsbehörde keine Abhilfemöglichkeit bei Gnadengesuchen, die zunächst nach Maßgabe der Nummern 4.2 und 4.3 zu prüfen sind, leitet sie das Gnadengesuch gemäß Nummer 3.4 an die Gnadenbehörde weiter.

5.3

Wird das Gnadengesuch direkt bei einer Bezirksregierung gestellt, soll diese beim offensichtlichen Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 4.2 bis 4.4 die Angelegenheit an die Kreisordnungsbehörde abgeben.

5.4

Soweit das Innenministerium entscheidet, sind die Vorgänge unter Beachtung der Nummer 3.4 auf dem Dienstweg vorzulegen.

6

Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt

Ergeht ein Gnadenerweis zu einer im Verkehrszentralregister eingetragenen Entscheidung, hat die Kreisordnungsbehörde dies dem Kraftfahrt-Bundesamt zum Verkehrszentralregister mitzuteilen (§ 28 Abs. 4 StVG). Gleichzeitig ist die Entscheidung nach Nr. 2 Satz 4 mitzuteilen.

7

Örtliche Ordnungsbehörden

Dieser RdErl. gilt entsprechend für die örtlichen Ordnungsbehörden, soweit sie in Verkehrsangelegenheiten einen Bußgeldbescheid erlassen haben.

8

Der Runderlass vom 15. 6. 1990 (SMBL. NRW. 20510) tritt mit der Veröffentlichung dieses Erlasses im Ministerialblatt NRW außer Kraft.

9

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr.

– MBl. NRW. 2002 S. 1020.

20530

Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 9. 2002
41.3 – 6210 –

Der RdErl. vom 22. 5. 1996 (SMBL. NRW. 20530) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 6 „Zentrale Beschaffung von Vordrucken“ wird wie folgt geändert:

Hinter „Kontrollbescheinigungen“ und dem anschließenden Komma werden die Worte „Mängelkarten, Ausweisbestätigungen“ durch den Begriff „Kontrollberichte“ ersetzt.

2

Anlage 4 – Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Im sechsten Absatz, zweiter Satz werden die Worte „eine Mängelkarte“ durch „ein Kontrollbericht“ ersetzt.

3

Anlage 4 – Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

Im dritten Absatz wird der Begriff „Ausweisbestätigung“ gestrichen und durch „Kontrollbericht“ (mit Anführungszeichen) ersetzt.

Der Punkt nach dem dritten Absatz wird durch ein Semikolon ersetzt. Anschließend wird der Zusatz „das Datum der Frist ist im Kontrollbericht einzutragen.“ eingefügt.

4

Anlage 4 – Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Absatz, erster Satz werden die Worte „eine Mängelkarte“ gestrichen und durch „ein Kontrollbericht“ ersetzt.

Im zweiten Absatz, zweiter Satz wird das Wort „Erstschrift“ gestrichen und durch „Durchschrift“ ersetzt.

Im zweiten Absatz, dritter Satz wird das Wort „Durchschrift“ gestrichen und durch „Erstschrift“ ersetzt.

Im dritten Absatz, erster Satz werden die Worte „der Mängelkarte“ gestrichen und durch „dem Kontrollbericht“ ersetzt.

Der Punkt nach dem ersten Satz des vierten Absatzes wird durch ein Semikolon ersetzt. Anschließend wird der Zusatz „das Datum der Frist ist im Kontrollbericht einzutragen.“ eingefügt.

Im vierten Absatz wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

– MBl. NRW. 2002 S. 1021.

7133

Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen“ (GM – AR)

RdErl.d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 3. 9. 2002
III A 5 – 50-41

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie hat in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002 die Verwaltungsvorschrift

„Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen“
(GM – AR)

veröffentlicht. Diese Verwaltungsvorschrift ist bei der Durchführung von Eichungen zu beachten.

Der RdErl.d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 16. 3. 1989 (SMBL. NRW. 7133) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 1021.

770

**Zusammenstellung der Anerkennungen
als Sachverständigen-Organisation
gemäß § 22 der Verordnung über Anlagen
zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
und über Fachbetriebe (VAwS) sowie
der Bauartzulassungen nach § 19h Abs. 1 Satz 2
Wasserhaushaltsgesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 28. 8. 2002
– IV – 9 – 406

Das Landesumweltamt führt eine aktualisierte Zusammenfassung der in Nordrhein-Westfalen und den anderen Ländern erteilten Anerkennungen als Sachverständigen-Organisation gemäß § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie der erteilten gültigen wasserrechtlichen Bauartzulassungen nach § 19h Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz.

Die aktuelle Fassung der vorliegenden Zusammenstellung kann unter der Internetadresse des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen <http://www.lua.nrw.de> abgerufen werden.

Die beiden RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – Zusammenstellung der Anerkennungen als Sachverständigen-Organisation gemäß § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sowie Zusammenstellung der Bauartzulassungen nach § 19h Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz – v. 3. 6. 1999 (SMBL. NRW 770) werden aufgehoben.

– MBL. NRW. 2002 S. 1022.

793

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung von Investitionen
in der Binnenfischerei und Aquakultur**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16. 9. 2002
– Az.: III-5 764.71.61

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen für die Unterstützung umweltverträglicher und effizienter Produktionsmethoden, Sicherung der Produktqualität und der Hygieneverbesserungen in der Aquakultur und der Binnenfischerei.

1.1

Grundlage der Förderung bilden die:

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeiner Bestimmungen über die Strukturfonds einschließlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) (Amtsblatt Nr. L 161/1 ff. vom 26. 6. 1999),
- Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) (Amtsblatt Nr. L 161/54 ff. vom 26. 6. 1999),
- Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (Amtsblatt Nr. L 337/10 ff. vom 30. 12. 1999)

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1

Anlagen zur Schaffung oder Verbesserung umweltfreundlicher Produktionsbedingungen wie Teichanlagen, Bruthäuser, Kreislaufanlagen, Fließkanäle, sowie dazugehörige Einrichtungen wie Sauerstoffversorgungs- und Transportleitungssysteme, Messeinrichtungen, Futterkanonen, Pressluft- und Abfischvorrichtungen.

2.1.2

Anlagen zur Reduzierung der Stoffbelastung in Zu- und Abläufen von Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung sowie zur sonstigen Umweltbelastung.

2.1.3

Investitionen zur Verringerung äußerlicher Einflüsse, die die Produktion beschränken, wie Überspannungen und Zäune.

2.1.4

Errichtung von Wirtschaftsgebäuden zum Produktionsbetrieb und deren Einrichtung (z.B. Wiege- und Geräteräume, Räume für Buchhaltung, zur Steuerung und Dokumentation von Betriebsabläufen – einschließlich der hierfür erforderlichen ADV –, Futtermittelsilos, Verkehrsflächen, Be- und Entwässerungseinrichtungen).

2.1.5

Erwerb von Betriebsmaschinen und -geräten.

2.1.6

Verkaufsfördernde Maßnahmen, z.B. Vergabe von Gütezeichen, Verbrauchserhebungen, Marktstudien, Organisation von und Beteiligung an Messen,

2.1.7

Investitionen in Abwasser- und Abluftreinigung.

2.1.8

Maßnahmen zur Verbesserung der Fischgesundheit,

2.1.9

Investitionen der erwerbsmäßigen Binnenfischerei, soweit sie auf die schonende und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen gerichtet sind,

2.1.10

Gemeinkosten (z.B. Notariatskosten, Planungskosten) im Zusammenhang mit den Nummern 2.1.1 bis 2.1.9 bis zu 12% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2

Ankäufe von Gebäudekapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere zur Strukturverbesserung, gefördert worden ist,

2.2.3

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.4

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.5

Ausgaben für die Anschaffung von Pkw und Vertriebsfahrzeugen, Ausgaben für Büroeinrichtungen,

2.2.6

Ausgaben für die Kreditbeschaffung, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer.

2.2.7

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.8

allgemeine Betriebskosten (z. B. Energie-, Wartungs- und Transportkosten)

2.2.9

Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25% beteiligt sind.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Betriebe in der Binnenfischerei und Aquakultur (Teichwirtschaft) und deren Zusammenschlüsse,

3.2

Verbände der Binnenfischerei und Aquakultur (Teichwirtschaft), jedoch nur für Maßnahmen nach 2.1.6.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint.

4.2

Im Falle von Zusammenschlüssen müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
Höhe der Zuwendung:

Der Zuschuss beträgt bis zu 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bagatellgrenze des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens

5.000 Euro

5.3

Form der Zuwendung
Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Bei Hochbaumassnahmen gemäß Nr. 2.1.4 sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Beachtung der Nr. 2.1.10 folgende Kostengruppen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen:

300 Bauwerk – Baukonstruktion

400 Bauwerk – Technische Anlagen

540 Technische Anlagen in Außenanlagen

700 Baunebenkosten

(mit Ausnahme der Gruppen 750 und 760)

Bei den übrigen Maßnahmen gilt folgende Bemessungsgrundlage:

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sind diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten vertretbaren Aufwand erfüllen.

6

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder die Gefahr besteht, dass der Förderzweck nicht weiter verfolgt wird.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zu stellen. Dieser ist zugleich zuständige Bewilligungsbehörde.

Anlage 1

Soweit erforderlich, holt die Bewilligungsbehörde eine fachliche Stellungnahme des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter als Staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO ein.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

7.2.2

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

Anlage 2

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

Anlage 3

Bei Baumaßnahmen: Wenn die Zuwendung insgesamt den Betrag von 250.000 Euro übersteigt, ist der Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

Anlage 4

7.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

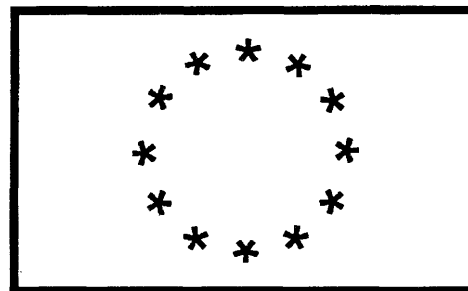
8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft und treten mit Wirkung vom 31. 12. 2006 außer Kraft.

Anlage 1

An
(Bewilligungsbehörde)

**Antrag**

auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Investitionen in der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. 9. 2002, Az.: III-5 764.71.61 und aus Mitteln des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, FIAF, gemäß Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischsektor.

1. Antragsteller

1.1	Name/Bezeichnung Betriebsnummer			
1.2	Anschrift	Straße, PLZ, Ort, Kreis		
1.3	Vertretungsberechtigte	Name, Vorname		
1.4	Auskunft erteilen:	Name, Tel. (Durchwahl), Telex, Telefax		
1.5	Bankverbindung	Kto-Nr.:	BLZ	
		Bezeichnung des Kreditinstituts		
1.6	Rechtsform			
1.7	Namen der Hauptkapital- eigner mit dem %-Satz ihrer Beteiligung	1		%
		2		%
		3		%
		4		%
		5		%
1.8	Klein- oder Mittelbetrieb ¹⁾	Ja	Nein	

1) Angabe, ob es sich um einen Klein- oder Mittelbetrieb handelt, der mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt: Bilanz < 6,2 Mio. Euro, Umsatz < 12,8 Mio. Euro, Beschäftigte < 250

2. Maßnahme

2.1 Kurztitel	
2.2 Ort der Investition	
2.3 Durchführungszeitraum voraussichtlicher Beginn des Vorhabens: Monat/Jahr voraussichtliches Ende des Vorhabens: Monat/Jahr	

3. Kosten

	Euro	%
3.1 Gesamtkosten		
3.2 Kosten, für die ein EG-Zuschuß beantragt wird		
3.3 Kosten, für die der nationale Zuschuß beantragt wird		
3.4 beantragte nationale Mittel		von 3.3
3.5 beantragter EG-Zuschuß		von 3.2
3.6 andere für das Vorhaben eingesetzte Zuschüsse		
3.7 Art und Rechtsgrundlage des nationalen Zuschusses		

4. Finanzierungsplan und zeitliche Verteilung

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) in 1.000 Euro		
		20..	20..	20.. und ff.
4.1 Gesamtausgaben (Nr. 3.1)				
4.2 Eigenanteil:	Eigenmittel ²			
	Darlehen ³⁾			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch				
4.5 Beantragter Zuschuß:	- EG			
	- National			

2.) Nachweis der Eigenmittel mit Bestätigung der Bank

3.) Darlehensbestätigung mit Angabe der Darlehensbedingungen sind beizufügen

5. *Investitionen* (Gliederung nach DIN 276 Teil II)

		Euro	davon förderfähig
5.1	<i>Gebäudeausgaben</i>		
5.2	<i>Maschinen- und Geräteausgaben</i>		
5.3	<i>Außenanlagen</i>		
5.4	<i>Zusätzliche Maßnahmen</i>		
5.5	<i>Baunebenausgaben</i>		
	Gesamtausgaben		

6. *Erläuterung des Vorhabens*

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

6.1 *Ausführliche Beschreibung des Vorhabens* (mindestens eine Seite DIN A4)

u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, kurze Darstellung der Ziele und Ausschlußkriterien unter Berücksichtigung der Entscheidung der Kommission (94/929/EC), Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren

Ziele des Vorhabens

Umweltschutz

Technologische Innovation, neuartige Erzeugnisse

Produktsicherheit

Kostensenkung

Qualitätsverbesserung

6.2 *Sozialökonomische Auswirkungen des Vorhabens* (Beschäftigungswirksamkeit, Ausbildungsbedarf)

6.3 Nachweis der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

nach Maßgabe des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 (85/337/EWG Art. 3 ff.) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NW. 1992 S. 174)

6.4 Auslastung der durch die Investition geschaffenen Kapazitäten**6.5 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung**

entsprechend Artikel 25 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 2082/93 (Benennung und voraussichtliche Entwicklung der materiellen Indikatoren gemäß Anlage 5)

7. Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers

(ca. eine Seite DIN A4)

Beizufügen sind:

- Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen - für die letzten 3 Jahre - des Antragstellers zur Beurteilung der Förderwürdigkeit mit Bestätigung durch einen Steuersachverständigen oder den gesetzlichen Prüfungsverband;
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag sowie Genossenschafts- bzw. Handelsregistrauszug.

8. Rentabilität des Vorhabens

vor Beginn und für die ersten drei Geschäftsjahre nach Durchführung des Vorhabens

	-1 ¹⁾	+ 1	+ 2	+ 3
Umsatz				
/./ Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
= Bruttowertschöpfung				
/./ Personalausgaben				
/./ sonstige betriebliche Aufwendungen				
/./ Abschreibungen				
/./ sonstige Erträge				
/./ Zinsen und andere Aufwendungen				
= Ergebnis vor Steuern				

¹⁾ - 1, + 1 ff. beziehen sich auf das Jahr vor und die Jahre nach Durchführung des Vorhabens

9. Verpflichtungen und Erklärungen des Antragstellers

9.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen nach Vorlage des Verwendungsnachweises für die Dauer von weiteren 5 Jahren aufzubewahren.

9.2 Erklärungen des Antragstellers

9.2.1 Ich/Wir erkläre(n), dass

9.2.1.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n),

9.2.1.2 ich/wir zum Vorsteuerabzug - nicht - berechtigt bin/sind und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3.1) berücksichtigt wurde (Preise - mit - ohne - Umsatzsteuer),

9.2.1.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

9.2.1.4 dass ich/wir mit der Maßnahme noch nicht begonnen haben und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht beginnen werden.

9.2.2 Mir/uns ist bekannt, dass

9.2.2.1 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SVG. NW. 73) sind,

9.2.2.2 die Bewilligung der Beihilfe nur vorgenommen werden kann, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Bewilligungsbehörde vorliegen,

9.2.2.3 die Bewilligungsbehörde berechtigt ist, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane zu kontrollieren,

9.2.3 dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Investitionen bezeichnen und es zu diesen begleiten werde/n,

9.2.3.1 dass ich/wir dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsicht in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen werde/n.

- 9.2.4 Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass
- 9.2.4.1 die Angaben in und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können - ich bin/wir sind darüber belehrt worden, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW v. 12. November 1999, GV. NRW. S. 602 (SGV. NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antrag enthalten sind -,
- 9.2.4.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
- 9.2.4.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über den Antrag beziehen kann,
- 9.2.4.4 die Angaben zur Person zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.

10. Anlagen

- ☐ Beglaubigter Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister
- ☐ Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- ☐ Darstellung der wirtschaftlichen Lage; Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Jahre (vgl. Nr. 7)
- ☐ Gutachten über die betriebswirtschaftliche Rentabilität und die Kapazitätsauslastung der geplanten Maßnahmen
- ☐ Nachweis der Eigenmittel mit Bestätigung der Bank
- ☐ Bankbestätigung über die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen mit Angabe der Darlehenskonditionen (vgl. Nr. 4.2)
- ☐ Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag
- ☐ Vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte und Lageplan mit Einzeichnung der zur Bebauung und Befestigung vorgesehenen Flächen
- ☐ Erläuterungsbericht des Architekten mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie Beschaffenheit des Baugrundes
- ☐ Bericht über den Stand der erforderlichen Genehmigungen, die - soweit vorhanden - beizufügen sind
- ☐ Bau- und/oder Raumprogramm
- ☐ Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276 Teil II
- ☐ Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277
- ☐ Bauzeitplan
- ☐ Firmenangebote mit Preisangaben über die zur Beschaffung vorgesehenen Maschinen und Geräte
- ☐ weitere Anlagen:

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Mithilfe bei der Antragstellung durch

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2

Betreff: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Investitionen in der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. 9. 2002, Az.: III-5 764.71.61 und aus Mitteln des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, FIAF, gemäß Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischsektor.

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)

☐ Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest - Bau)

☐ Vordruck Verwendungsnachweis

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, bewillige ich Ihnen für den Zeitraum

Vom	bis	eine Zuwendung	
aus Landesmitteln in Höhe von			Euro
aus FIAF-Mitteln in Höhe von			Euro
insgesamt			Euro
(in Worten:			Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

- technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben werden

aus Landesmitteln mindestens 5 %.

aus FIAF-Mitteln bis zu 15 %

als Zuschuß gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von den Landesmitteln entfallen auf

- Ausgabermächtigungen für 20.....

Euro

- Verpflichtungsermächtigungen

Euro

davon 20.....

Euro

20.....

Euro

20.....

Euro

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Landeszuwendung erfolgt aufgrund Ihrer Anforderungen nach 1.4 ANBest-P.

Die Auszahlung der FIAF-Zuwendung kann erst nach Vorlage und Prüfung der zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlichen Belege erfolgen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung gem. ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung" (ANBest-P) die "Baufachlichen Nebenbestimmungen" (NBBest-Bau) - sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

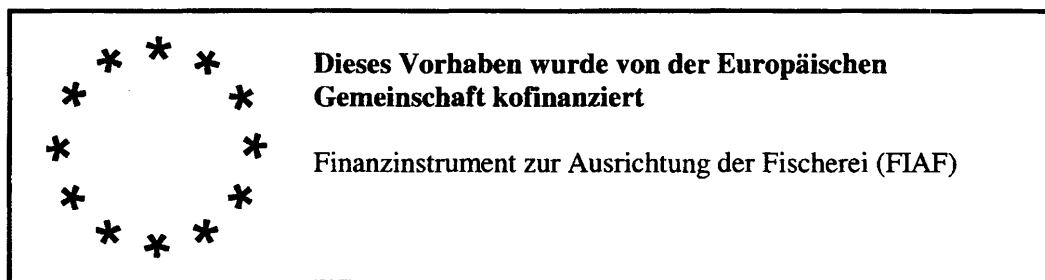
Abweichend und ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Der Verwendungsnachweis ist nach dem beigefügten Muster zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung bis zum vorzulegen. Die Originalbelege müssen dem Verwendungsnachweis nicht beigelegt werden.
2. Wird die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahmen vor Ablauf der in Nr. 5 genannten Fristen aufgegeben, so vermindert sich der zurückzufordernde Betrag für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung
 - bei Gebäuden und baulichen Anlagen um 8 1/3 %,
 - bei beweglicher Sachen und technischen Einrichtungen um 20 %.
- 2.1 Eine Rückforderung entfällt bei beweglichen Sachen und technischen Einrichtungen im Falle der Außerbetriebnahme aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbetrieblicher Rationalisierung. Das gilt auch, wenn bei einer Veräußerung vor Ablauf der in Nr. 2 genannten Frist der Veräußerungserlös für die Wiederbeschaffung gleichartiger Sachen und technischer Einrichtungen verwendet wird. Die restliche zuwendungsrechtliche Zweckbindungsfrist gilt in diesem Falle auch für die Ersatzbeschaffungen und erfasst diese.
3. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antragsverfahren, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.
4. Die Förderung der Maßnahme mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union ist der Öffentlichkeit wie folgt bekannt zu machen:

- 4.1 Bei beweglichen Sachen und technischen Einrichtungen durch Berichte über die Maßnahme in der Presse. Die entsprechenden Presseberichte sind mir zu übermitteln.
- 4.2 Bei Gebäuden und baulichen Anlagen zusätzlich durch eine Hinweistafel auf der Baustelle.

Die Hinweistafel muß auf einer Fläche, die mindestens 25 % ihrer Gesamtfläche ausmacht auf die Beteiligung der EU hinweisen. Die Größe der Hinweistafel muß der Bedeutung des Vorhabens entsprechen, wobei die Proportion zwischen Breite und Höhe von 3:1 zu wahren ist. Für den Gemeinschaftsteil der Hinweistafeln gelten folgende Kriterien:

- Der Gemeinschaftsteil nimmt die untere Fläche der nationalen Hinweistafel ein.
- Er zeigt das europäische Emblem nach den von der Kommission festgelegten Normen und den nachstehenden Text in folgender Aufmachung:



- Die Grundfarbe der Hinweistafel ist blau und entspricht dem blauen Grund des europäischen Emblems.
- Die Buchstaben im Gemeinschaftsteil müssen mindestens 10 cm hoch sein, dürfen aber nicht kleiner sein als die auf dem nationalen Teil verwendeten Buchstaben.

Die Hinweistafeln werden spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Arbeiten entfernt.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bewilligungsbehörde, die diesen Verwaltungsakt erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage 3

(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort/Datum)An
(Bewilligungsbehörde)**Verwendungsnachweis**Betr.:
.....(Zuwendungszweck)Bezug: Ihr Zuwendungsbescheid vom:.....

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über Euro

vom Az.: über Euro

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt Euro
bewilligt.

Es wurden insgesamt ausbezahlt Euro

I. Sachbericht(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a.: Art der Maßnahmen, Beginn/Dauer/Abschluß, Erfolg und Auswirkungen/
materielle Nachweise, etwaige Abweichungen vom bewilligten Planvorhaben, ggf. Hinweis auf Berichte und Dokumente, die als
Anlage beigelegt sind, ggf. Informations- und Publizitätsmaßnahmen)

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendungen des Landes				
insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾²⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig ³⁾
	Euro	Euro	Euro	Euro
insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen **entsprechend der Gliederung des Finanzplans** (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

³⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-P) ist auf einem besonderer. Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)

Anlage 4

(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort/Datum)An
(Bewilligungsbehörde)**Verwendungsnachweis**Betr.:
.....(Zuwendungszweck)Bezug: Ihr Zuwendungsbescheid vom:.....

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über Euro

vom Az.: über Euro

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt Euro
bewilligt.

Es wurden insgesamt ausgezahlt Euro

I. Sachbericht(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a.: Art der Maßnahmen, Beginn/Dauer/Abschluß, Erfolg und Auswirkungen/
materielle Nachweise, etwaige Abweichungen vom bewilligten Planvorhaben, ggf. Hinweis auf Berichte und Dokumente, die als
Anlage beigelegt sind, ggf. Informations- und Publizitätsmaßnahmen)

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendungen des Landes				
insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ²⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig	insgesamt	davon zuwen- dungsfähig ³⁾
	Euro	Euro	Euro	Euro
insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen **entsprechend der Gliederung des Finanzplans** (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

³⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)

Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.9 VV)
(Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

Ort, Datum

Dienststelle/Unterschrift

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV)
(Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - nachstehende - Beanstandungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bearbeiters

Innenministerium**II.****Richtlinien
zum Einsatz von satellitengeodätischen
Verfahren im Vermessungspunktfeld**

Bek. d. Innenministeriums v. 2. 9. 2002 –
36.4 – 7123

Der RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1997 (n.v.) – III C 4 – 7132 betr. „Richtlinien zum Einsatz von satellitengeodätischen Verfahren im Aufnahmepunktfeld und im nachgeordneten Vermessungspunktfeld“ – (GPS-Richtlinien(AP)), ist vollständig überarbeitet und unter dem Titel „Richtlinien zum Einsatz von satellitengeodätischen Verfahren im Vermessungspunktfeld“ – (GPS-Richtlinien) mit RdErl. v. 2. 9. 2002 (n.v.) 36.4 – 7132 neu herausgegeben worden.

Der Entwurf der Richtlinie ist von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bezirksregierungen, des Landesvermessungsamtes, des Städte- und Landkreistages, des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und des Innenministeriums, erarbeitet worden. Die Richtlinien berücksichtigen die Weiterentwicklung der Echtzeit-Technik (RTK), sowie die Nutzung von SAPOS unter Vernetzungsbedingungen und entsprechen dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse.

Mit der Überarbeitung der Richtlinien ist ein Glossar erstellt worden, das eine Sammlung von Erläuterungen und Beschreibungen zu geodätischen, satellitensystem-technischen, physikalischen und nachrichtentechnischen Begriffen enthält. Dieses wird jedoch wegen des Umfangs nicht in den Richtlinien-Text aufgenommen, sondern – wie auch der Text der Richtlinien – auf der Internetseite des Landesvermessungsamtes (www.lverma.nrw.de) für alle Interessenten bereitgestellt.

Die GPS-Richtlinien können als Sonderdruck vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Str. 19–21, 53177 Bonn, zum Preis von 8.– € bezogen werden.

– MBl. NRW. 2002 S. 1040.

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe****Ausfertigung
der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. 6. 1994,
zuletzt geändert durch Beschluss der
Vertreterversammlung der KZVWL
am 1. Dezember 2002**

Bek. v. 10. 6. 2002

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2002 die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der KZVWL beschlossen:

§ 4, Abs. 7, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Verzug sind an die KZVWL Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB (Bürgerlichen Gesetzbuchs) jährlich zu zahlen.“

Diese Regelung ist gültig ab dem 1. 1. 2002.

Münster, den 10. Juni 2002

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 1040.

**Ausfertigung der Änderung
der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe in der Fassung vom 1. 12. 2001**

Bek. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 10. 6. 2002

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2002 folgende Änderung der §§ 4 bis 7 und des § 12 der Anlage zum HVM beschlossen.

§ 4**Honorarverteilung für ZE
(Leistungen des Bema-Teils 5/GebT C)**

Grenzwertfestsetzung und Honorarverteilung:

1) Bis zu einem Gesamtjahresgrenzwert werden Leistungen für Zahnersatzbehandlungen, ohne zahntechnische

angewandt. In fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen mit Kieferorthopäden erhält der Fachzahnarzt für Kieferorthopädie keinen Grenzwert.

Die Jahresgrenzwerte werden an den aktuellen rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert und vom Vorstand festgelegt sowie im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

2) Der jeweilige Gesamtjahresgrenzwert für diese Leistungen orientiert sich an den durchschnittlichen Gesamtfallzahlen der KCH-Abrechnungen der jeweiligen Quartale des Kalenderjahres. Berücksichtigt werden Fallzahlen für Ersatzkassen und eigene Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft. Für das laufende Kalenderjahr werden zunächst die Fallzahlen des zweiten Vorjahresquartals zugrundegelegt. Nach dem Vorliegen aller Quartalsabrechnungen wird die Berechnung gemäß Satz 1 vorgenommen.

Die Grenzwerte werden bei KCH-Fallzahlen zwischen

1 bis 150	um 32%
151 bis 250	um 24%
251 bis 350	um 16%
351 bis 450	um 8%

abgesenkt.

und bei KCH-Fallzahlen zwischen

551 bis 730	um 8%
731 bis 910	um 16%
911 bis 1090	um 24%
1091 und mehr	um 32%

erhöht.

3) Die monatlich einzureichende Zahnersatzabrechnung wird grundsätzlich zunächst mit maximal 1/12 des unter Ziffern 1) und 2) definierten Gesamtjahresgrenzwertes vergütet. Leistungen, die über diesen monatlichen Grenzwert hinaus abgerechnet werden, werden gemäß Ziffer 1 mit einem 59%igen Abschlag vergütet.

4) Wird der jeweilige monatliche Grenzwert unterschritten, wird das nicht ausgeschöpfte Kontingent dem Zahnarzt für den Folgemonat bzw. die Folgemonate des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu dem jeweiligen monatlichen Grenzwert nachvergütet. Der Übertrag erfolgt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft.

5) Je Praxis wird ein Ausgleich zwischen den KCH/KB- und ZE-Honorarvergütungen nach dieser Anlage gemäß § 2 Abs. 7 dieser Anlage vorgenommen.

6) Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

§ 5

Honorarverteilung für KFO (Leistungen des Bema-Teils 3/GebT. D) Kieferorthopäden und Zahnärzte mit 80% und mehr KFO-Umsatz

Grenzwertfestsetzung und Honorarverteilung:

1) An der Honorarverteilung nehmen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu 80% und mehr aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5, FU 1-3).

2) Bis zu einem Gesamtjahresgrenzwert werden Leistungen für kieferorthopädische Behandlungen, ohne Material- und Laborkosten, uneingeschränkt vergütet. Der Gesamtjahresgrenzwert wird je Behandler zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über dem Gesamtjahresgrenzwert abgerechnet werden, werden mit einem 45%igen

Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen. Der Gesamtjahresgrenzwert wird unterteilt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft. Die Minderung der Vergütung nach Satz 3 wird für die Kassenarten berechnet, für die der Kassenartengrenzwert überschritten wurde. Grenzwertunterschreitungen für andere Kassenarten werden hierbei berücksichtigt.

Grundlage der Ermittlung des Gesamtjahresgrenzwertes sind die Abrechnungsergebnisse des Bema-Teils 3 bzw. des Gebührentarifs D (ohne Material- und Laborkosten). Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres der Gruppe gemäß Ziffer 1 wird der Durchschnittswert je Behandler ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Der Gesamtjahresgrenzwert wird an den aktuellen rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert und vom Vorstand festgelegt sowie im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

3) Die monatlichen Kfo-Zahlungen betragen maximal 25% der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals. Je Quartal wird 1/4 des unter Ziffer 2) definierten Jahresgrenzwertes zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über diesen Quartalsgrenzwert hinaus abgerechnet werden, werden pro Praxis mit einem 45%-igen Abschlag vergütet.

4) Ergibt sich für ein Quartal eine Unterschreitung des jeweiligen Grenzwertes, werden die nicht ausgeschöpften Kontingente für das Folgequartal zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu dem jeweiligen Quartalsgrenzwert nachvergütet. Der Übertrag erfolgt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft.

5) Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

6) Zugelassene oder ermächtigte Kieferorthopäden erhalten für die ersten 4 Quartale nach Aufnahme ihrer Tätigkeit als Neugründer die Zuweisung des Grenzwertes gem. § 5 Ziffer 2.

§ 6

Honorarverteilung für KFO (Leistungen des Bema-Teils 3/GebT. D) Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte, deren Umsatz im Bereich KFO weniger als 80% und mehr als 20% ausmacht

Grenzwertfestsetzung und Honorarverteilung:

1) An dieser Honorarverteilung nehmen diejenigen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu weniger als 80% und mehr als 20% aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5, FU 1-3).

2) Bis zu einem Gesamtjahresgrenzwert werden Leistungen für kieferorthopädische Behandlungen, ohne Material- und Laborkosten, uneingeschränkt vergütet. Der Gesamtjahresgrenzwert wird je Behandler zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über dem Gesamtjahresgrenzwert abgerechnet werden, werden mit einem 45%igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen. Der Gesamtjahresgrenzwert wird unterteilt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft. Die Minderung der Vergütung nach Satz 3 wird für die Kassenarten berechnet, für die der Kassenartengrenzwert überschritten wurde. Grenzwertunterschreitungen für andere Kassenarten werden hierbei berücksichtigt.

Grundlage der Ermittlung des Gesamtjahresgrenzwertes sind die Abrechnungsergebnisse des Bema-Teils 3 bzw. des Gebührentarifs D (ohne Material- und Laborkosten). Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres der Gruppe gemäß Ziffer 1 wird der Durchschnittswert je Behandler ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Der Gesamtjahresgrenzwert wird an den aktuellen rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert und vom Vorstand festgelegt sowie im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

3) Zahnärzte und Kieferorthopäden, die an dieser Honorarverteilung teilnehmen, erhalten für die Honorarverteilung nach § 2 die Grenzwerte der Zahnärzte, soweit nicht eine andere Verteilung der Fachgruppenzuordnung erforderlich wird.

4) Die monatlichen Kfo-Zahlungen betragen maximal 25% der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals. Je Quartal wird 1/4 des unter Ziffer 2) definierten Jahresgrenzwertes zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über diesen Quartalsgrenzwert hinaus abgerechnet werden, werden pro Praxis mit einem 45%-igen Abschlag vergütet.

5) Ergibt sich für ein Quartal eine Unterschreitung des jeweiligen Grenzwertes, werden die nicht ausgeschöpften Kontingente für das Folgequartal zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu dem jeweiligen Quartalsgrenzwert nachvergütet. Der Übertrag erfolgt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft.

6) Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

§ 7

Honorarverteilung für KFO (Leistungen des Bema-Teils 3/GebT. D) Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte, deren Umsatz im Bereich KFO 20% und weniger ausmacht

Grenzwertfestsetzung und Honorarverteilung:

1) An dieser Honorarverteilung nehmen diejenigen Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte teil, deren Punktevolumen im Abrechnungsjahr zu 20% und weniger aus kieferorthopädischen Leistungen besteht. Grundlage der Ermittlung sind die aus allen Abrechnungsbereichen abgerechneten Punktmengen mit Ausnahme der Punkte aus der Individualprophylaxe (IP 1-5; FC 1-3).

2) Bis zu einem Gesamtjahresgrenzwert werden Leistungen für kieferorthopädische Behandlungen, ohne Material- und Laborkosten, uneingeschränkt vergütet. Der Gesamtjahresgrenzwert wird je Behandler zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über dem Gesamtjahresgrenzwert abgerechnet werden, werden mit einem 15%-igen Abschlag vergütet, unabhängig von degressionsbedingten Honorarkürzungen. Der Gesamtjahresgrenzwert wird unterteilt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft. Die Minderung der Vergütung nach Satz 3 wird für die Kassenarten berechnet, für die der Kassentengrenzwert überschritten wurde. Grenzwertunterschreitungen für andere Kassenarten werden hierbei berücksichtigt.

Grundlage der Ermittlung des Gesamtjahresgrenzwertes sind die Abrechnungsergebnisse des Bema-Teils 3 bzw. des Gebührentarifs D (ohne Material- und Laborkosten). Aus den Abrechnungsergebnissen des Vorjahres der Gruppe gemäß Ziffer 1 wird der Durchschnittswert je Behandler ermittelt und um einen vom Vorstand festzulegenden Sicherheitsabschlag gemindert. Der Gesamtjahresgrenzwert wird an den aktuellen rechnerischen Ergebnissen orientiert, variiert und vom Vorstand festgelegt sowie im amtlichen Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

3) Zahnärzte und Kieferorthopäden, die an dieser Honorarverteilung teilnehmen, erhalten für die Honorarverteilung nach § 2 die Grenzwerte der Zahnärzte, soweit nicht eine andere Verteilung der Fachgruppenzuordnung erforderlich wird.

4) Die monatlichen Kfo-Zahlungen betragen maximal 25% der Zahlungen des entsprechenden Vorjahresquartals. Je Quartal wird 1/4 des unter Ziffer 2) definierten Jahresgrenzwertes zur Verfügung gestellt. Leistungen, die über diesen Quartalsgrenzwert hinaus abgerechnet werden, werden pro Praxis mit einem 15%-igen Abschlag vergütet.

5) Ergibt sich für ein Quartal eine Unterschreitung des jeweiligen Grenzwertes, werden die nicht ausgeschöpften Kontingente für das Folgequartal zur Verfügung gestellt. Bisher nicht vergütete Leistungen werden bis zu dem jeweiligen Quartalsgrenzwert nachvergütet. Der Übertrag erfolgt für die Kassenarten: Ersatzkassen (getrennt für die VdAK- und AEV-Kassen), Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen und die Bundesknappschaft.

6) Das endgültige Ausgleichsverfahren erfolgt nach Abschluss des 4. Quartals.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die von der Vertreterversammlung am **7. 6. 2002** beschlossene Änderung der Anlage zum HVM tritt zum **1. 1. 2002** in Kraft.

Diese Anlage gilt, bis die Vertreterversammlung etwas anderes beschließt.

Münster, den 10. Juni 2002

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 1040.

Ausfertigung der Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe vom 10. 6. 2002

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 7. 6. 2002 die nachfolgenden Änderungen der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL beschlossen:

Änderung des § 8 der Reisekostenordnung I der KZVWL

§ 8 „Alternative Inanspruchnahme“ der Reisekostenordnung I der KZVWL wird gestrichen. Der Wegfall des § 8 wird rückwirkend zum 1. 1. 2002 wirksam.

Die bisherigen §§ 9 bis 18 werden jetzt 8 bis 17.

Münster, den 10. Juli 2002

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 1042.

Ausfertigung der Änderung der Satzung der KZVWL

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe vom 10. 9. 2002

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 7. 6. 2002 die nachfolgende Änderung der Satzung der KZVWL beschlossen:

Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der KZVWL

„Soweit sich Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die einbehaltenen Beträge mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerlichen Gesetzbuchs) jährlich zu verzinsen.“

Diese Regelung ist gültig ab dem 1. 1. 2002.

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 5. September 2002, Az.: III B 6 – 3646.1, die vorstehende Satzungsänderung gemäß § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Münster, den 10. September 2002

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 1043.

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Die 8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode findet am

14. November 2002

im Sitzungssaal II des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Münster, Hörsterplatz 2, 48147 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 2. September 2002

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Schneider

– MBl. NRW. 2002 S. 1043.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe: Feststellung eines Nachfolgers

Für das am 31. Juli 2002 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Frau Gertrud Gerszewski, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Reinhold Giese, SPD
Stahlwerkstraße 69
44145 Dortmund

mit Wirkung vom 29. August 2002 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), habe ich die Nachfolgerin festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219)

Münster, 29. August 2002

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Schäfer

– MBl. NRW. 2002 S. 1043.

Ministerpräsident

Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 9. 2002 –
III.3 01.44-7/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Jacques Moreau am 4. September 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Nicole Thevenin, am 28. September 1999 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 1043.

Berufskonsularische Vertretung der Republik Honduras, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 9. 2002 –
III.3 01.57-1/02

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg ernannten Frau Rosario Cantero Rodriguez am 22. August 2002 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

– MBl. NRW. 2002 S. 1043.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569